

Untersuchungen über den Begriff des Regals

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **38 (1945-1946)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I. KAPITEL

Untersuchungen über den Begriff des Regals

1. Das Regal im allgemeinen

«Regal» ist abgeleitet von «rex». «Regis» (Genitiv) bedeutet u. a. «was des Königs ist», also Königsrecht. «Regis», d. h. ein dem König zustehendes Recht ist gleichbedeutend mit «Regalis».

In der «Constitutio de regalibus» von Roncale, im Jahre 1158, ist definiert und zusammengestellt, was für Teilbegriffe unter den Sammelbegriff «Regal» fallen. In dieser Constitutio de regalibus sehen viele Theoretiker den Grundstein für ihre Untersuchungen, sei es in zeitlicher oder begrifflicher Hinsicht.¹⁾

Der Begriff «Regal» kommt aber viel früher vor. Unverkennbare Elemente des Regalbegriffes sind in der Constitutio von Roncale lediglich bestätigt oder wiederholt worden.

Diese Arbeit sucht zu beantworten: «Wie treten die Regalien im Laufe der Jahrhunderte in Erscheinung?»

Vorerst ist es nötig, sich die Frage zu stellen, was für ein Rechtszustand vor der Anerkennung der Regalrechte herrschte. Der Zustand ist der, dass die Macht eines Landesherrn fehlt, oder doch unbedeutend ist, so dass das Objekt, welches Regalobjekt sein könnte, von der Herrschaft des Landesherrn frei ist. Ist das Gebiet bevölkert, so herrschen Einzelberechtigte, welche sich die Sache, welche niemandem gehört, angeeignet haben, oder es herrscht die Allgemeinheit. (Eine Mehrheit von Personen, welche sich für berechtigt halten, die Sache zu nutzen, vielleicht nicht unbedingt deshalb, weil die Sache niemandem gehörte, sondern weil niemand gegen diese Nutzung protestiert.) Die Sache wird zugleich als *res nullius*, wie auch als *res communis omnium* aufgefasst. Eine dritte Bezeichnung, welche gleichbedeutend mit den erwähnten zwei Begriffen ist, jedoch nicht im heutigen Sinn verstanden sein will, ist die «*res publica*»: Das Objekt gehört niemandem, somit der Allgemeinheit. Diese Auffassung vertritt Kappeler²⁾: «*Res publicae* sind im weitesten Sinne alle diejenigen Sachen, die in keiner physischen Einzelperson Eigentum sich befinden.» Es gibt also eine *res publica* bereits vor der Machtentfaltung des Königs oder des

Staates. Mit der Verwirklichung der territorialen Macht des Landesherrn fällt dieser früheste Begriff der *res publica*. Nach Kappeler umfasst die *res publica* nun im engeren Sinne alle diejenigen Sachen, welche eine besondere Beziehung auf den Staat haben. Mit dieser «Beziehung auf den Staat» ist gemeint ein staatliches Nutzungsrecht an der Sache. Die Sache wird Regalobjekt. Durch diesen Übergang verliert der Einzelberechtigte von früher, oder die berechtigte Allgemeinheit, wie sie im vorstaatlichen Stadium genannt werden kann, am Objekt, welches durch sie genutzt wurde, die Nutzung nicht. Dieselbe ist jedoch nur noch zugänglich unter der Aufsicht des Königs – des Staates –, und dies von dem Zeitpunkt an, da dieser Übergang ausdrücklich erklärt wird. So umschreibt Heusler³⁾ den Beginn der Regaleigenschaft wie folgt: «Indem die Nutzung der öffentlichen Sachen zu einer privatrechtlich verwertbaren Rechtsame des Königs gemacht wurde, trat sie unter den Begriff der Regalien. Die technische Bedeutung des Wortes *regalia* im mittelalterlichen Sprachgebrauch ist die von nutzbaren Regierungsrechten des Königs.» Ganz ähnlich äussert sich Paul Wiesendanger⁴⁾, und zwar sieht er den Beginn des Regalrechts in sehr früher Zeit, wenn er dies auch nicht direkt ausspricht: «Vor der karolingischen Zeit setzten die Könige... der Volksanschauung den Anspruch entgegen, die Nutzung der öffentlichen Sachen als Rechtsame finanziell zu verwerten. Je stärker die Königsgewalt ausgebaut wurde, desto mehr vermochten die Könige ihren Anspruch durchzusetzen.»

Zusammenfassend können wir folgendes feststellen: Es handelt sich beim Regal um Regierungsrechte, und zwar um nutzbare.

Wir treffen das Regal also dort an, wo die Regierung ihr Hoheitsrecht an einem Objekt durchsetzt, das sowohl ihr als auch der Allgemeinheit nutzbar sein kann.

Die Frage nach dem Rechtstitel, vermöge welchem ein Staat sein Regalrecht auszuüben vermag, hat in vergangenen Zeiten, wie auch heute, zahlreiche Juristen beschäftigt. Eugen Huber⁵⁾ z. B. ist der Meinung, dass der Staat zu der Ausübung seines Regalrechtes einen *privatrechtlichen* Anspruch am Regalobjekt habe. Anderer Ansicht ist Bezzola in seiner erwähnten Schrift, welcher sich dahingehend äussert, dass der Anspruch des Staates auf Errichtung und Ausübung des Regals *öffentlich-rechtlicher* Natur sei.

Meiner Ansicht nach haben die in den verschiedenen Zeiten bestehenden verschiedenen Verhältnisse auch eine jeweils verschiedene Auslegung der Regalrechte erfordert. Will man demnach ver-

suchen, eine Definition für das Regal zu finden, und dies sowohl für die Vergangenheit wie für die Gegenwart, will man m. a. W. eine allgemein-gültige Regaldefinition aufstellen, so ist man gezwungen, von der Frage nach dem Rechtstitel Abstand zu nehmen.

Über das Verhältnis des Staates zum Regal im schweizerischen Rechte äussert sich E. Huber ⁶⁾ wie folgt: «Regalien des Staates sind das Wasserregal, das Jagd- und Fischereiregal und das Bergregal. Überall hier begegnen wir der Auffassung, dass der Staat private Rechte besitze, die sich aus seiner Hoheit ableiten. Zugleich steht dieser Auffassung auch überall die andere gegenüber, dass der Staat die Freiheit der Benutzung der Gewässer, der Jagd und Fischerei und des Bergbaues anerkenne und nur kraft seiner Hoheit die Ausübung dieser Freiheit ordne, und nicht immer ist es klar zu bestimmen, welche der beiden Auffassungen vorwalte.»

Mit Bezugnahme auf die schweizerischen Verhältnisse gibt uns E. Huber eine Regaldefinition, in welcher er auch die privatrechtliche Frage beantwortet ⁷⁾, indem er ausführt: «*Regalien heissen die Rechte, welche der Staat als Teil seiner Hoheit für sich in Anspruch nimmt, aber als Privatrechte ausübt.* Diese Hoheitsrechte haben privatrechtlichen Inhalt und gehören nach dieser Seite dem Privatrecht an, ja es ist auch die Möglichkeit gegeben, dass solche Regalitätsrechte als Privatrechte an Private verliehen werden.»

Ebenfalls im Hinblick auf schweizerische Verhältnisse, jedoch anders äussert sich Bezzola in seiner erwähnten Arbeit dahingehend, dass dem Staat als Regalinhaber an der öffentlichen Sache öffentlich-rechtliche Verfügungsfähigkeit zukomme. Der Staat könne durch juristische Tatsachen für Dritte dingliche Rechte, die gegen ihn wirken, schaffen.

Eine allgemein-gültige Regaldefinition hat Hans Fehr ⁸⁾ aufgestellt. Er lässt die Streitfrage nach der Art des Rechtstitels, kraft welchem der Staat das Regal ausübt, weg. Fehr stellt folgende Regaldefinition auf:

«*Unter Regal ist zu verstehen ein nutzbares Hoheitsrecht des Inhalts, in einem bestimmten Gebiete die Ausübung des Rechtes grundsätzlich allein in Anspruch zu nehmen und aus eigener Machtfülle Dritten die Ausübung zu gestatten.*»

2. Das Wasserregal

Es ist nun zu prüfen, welchen Zweck der Berechtigte mit dem Regal in früheren Jahrhunderten verfolgte. Allgemein war die Er-

richtung eines Regals auf ein entsprechendes Objekt mit dem Zweck der Beschaffung von Unterhaltungsmitteln verbunden.

Ziegler ⁹⁾ hebt hervor, dass alle Rechte, welche den kaiserlichen Einkunftsquellen dienten, zu den Regalien zu zählen seien. In dieser allerdings etwas einseitigen Behauptung ist doch die Beschaffung von Einkünften als treibendes Motiv festzuhalten.

Jargow ¹⁰⁾ äussert sich wie folgt: «In genere werden unter dem Wort Regalien alle *iura regis, imperatoris*, oder dessen, der keinen Oberherrn anerkennt, determiniert. In specie aber versteht man darunter alle Güter und *Einkünfte* eines solchen Herrn, es seien geistliche oder weltliche, weil sie von dem Kaiser dependieren.»

Karl Dietrich Hüllmann ¹¹⁾ führt aus: «Dem Grundbegriffe nach sind Regalien und Fiskalien unverkennbar identisch: Rechte des Fiskus, in der früheren, engeren Bedeutung.»

Regalobjekt muss also derjenige Gegenstand sein, welcher eine fiskalische Ausbeute bietet. Als geeignetes Fiskalobjekt erwies sich früh der schiffbare Fluss mit seiner Handelsschiffahrt. Wenn der Landesherr die Handelsschiffahrt fiskalisch verwerten will, so muss er von geeigneten Uferstellen aus, bei Stromschnellen, Brücken, kurz, dort wo eine Kontrolle der durchfahrenden Schiffe möglich ist, Zollabgaben zu erheben suchen. Dem schiffbaren Fluss (später Reichsstrasse) kommt erhöhte Bedeutung zu, da er damals die beste Handelsstrasse war.

a) *Teloneum* ¹²⁾

Vom Flusszoll ist bereits 805 die Rede im *Capitulare duplex* Karls des Grossen, erlassen im Art. 13: «*De teloneis placet nobis, ut antiqua et iusta telonea a negotiatoribus exigantur, tam de pontibus, quam de navigiis seu mercatis. Nova vero seu iniusta, ubi vel funes tenduntur, vel cum navibus sub pontibus transitur, seu et his similia, in quibus nullum adiutorium iterantibus praestatur, ut non exigentur.*»

Zur Erreichung des fiskalischen Zweckes müssen die Dienstleute des Landesherrn mit den Führern der Handelsschiffe in Berührung kommen. Dies wird erreicht, wenn das hier genannte *Adiutorium* nötig wird, oder da, wo die Schiffahrt erfahrungsgemäss auf ein Hindernis stösst. Hervorzuheben ist hier, dass die *antiqua telonea* als die statthaften Zölle genannt werden, im Vergleich zu den *nova telonea*, den ungerechten und unstatthaften Zöllen, von denen später noch die Rede sein wird. Aus dieser Bezeichnung *antiqua telonea* für die statthaften Zölle darf wohl geschlossen wer-

den, dass der Flusszoll als Regalgegenstand schon vor dem Jahre 800 bestanden habe. Diese Annahme scheint auch ein weiterer Text zu bestätigen, wo hinsichtlich des Flusszolls auf das alte Herkommen (*consuetudo*) verwiesen wird. So im *Capitulare duplex ad Niumagam*, Anno 806, Art. 10: «*De teloneis et cespitaticis, sicut in alia capitula ordinavimus, teneant, id est ubi antiqua consuetudo fuit, ita exigantur, ubi nova fuerint inventa, destruantur.*» Ähnlich lautet ein königlicher Befehl in einem *Capitulare spurium* (Artikel 202), welches unter den *Benedicti Capitularia* gedruckt ist¹³⁾: «*De teloneis, qualiter antea forbanniti fuerunt, observetur, ut nullus tollat, nisi quod ab antiquo tempore statutum fuerat.*» – Auch hier hängt die Frage, ob die Erhebung des Flusszolles erlaubt oder verboten ist, ausschliesslich vom alten Herkommen ab.

Solche Schutzbestimmungen im Interesse derjenigen, welche den Fluss benützen, sowie auch im Interesse des Regalinhabers finden sich ebenfalls in den langobardischen Gesetzen¹⁴⁾, so im Vertrag des Fürsten Sicardus mit Neapel, vom Jahre 836. (*Sicardi Principis Pactum cum Neapolitanis in quinquennium factum*, Art. 13): «*De hominibus qui per flumina transierint et ut non detineatur navigia in partibus nostris: Item stetit de fluminibus, qui in fine capuana sunt; hoc est patria, velturnas atque melturnas, ut in ipsa traiecta sint licentia transeundi tam negociantibus vel militibus seu aliis personis de ducatu vestro neapolitano, salve consuetudine nostra inlesi debeant transire...*»

Hervorzuheben ist auch hier die dem Fürsten vorbehaltene alte Gewohnheit, welche ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen ist. Vom Flusszoll ist hier nicht ausdrücklich die Rede; hingegen kann sehr wohl mit der Bestimmung «*inlesi debeant transire*» unter anderen Behinderungen der Flussbenützer eine unrechtmässige Erhebung von Flusszoll gemeint sein, welche hiermit als unstatthaft erklärt wird, im Gegensatz zum gewohnheitsrechtlichen Zoll des Fürsten. Neben der Frage nach dem alten Herkommen hinsichtlich der Erhebung von Flusszöllen fällt beim Verbot einer solchen Belastung der Flussbenützer folgender Umstand ins Gewicht: Neben den königlichen Zolleinnehmern gibt es auch Privatpersonen, welche diese Art der Geldbeschaffung zu Lasten der Schifffahrt auf eigene Hand betreiben. Hier zeigt sich aber, dass der König auf der ausschliesslichen Nutzung seines Fiskalobjektes besteht und hier die Regalausübung als einzig mögliche Form statuieren will, indem er jeden privaten Mitbewerber ausschliesst. Dieses Zollerhebungsverbot bezieht sich nicht nur auf den Flusszoll, sondern

ebenso auf andere Zollarten, wie Wegzoll usw. Ein solches königliches Verbot ist enthalten in den Capitula, quae legi Ribuariae addita sunt, Anno 803, Art. 13¹⁵⁾: «*Ut nullus praesumat teloneum per vias, nec per villas, nec rodaticum, nec cespitaticum, nec pulveraticum recipere.*»

Ein weiteres solches Verbot, fast gleichlautend wie das vorausgegangene, steht in dem bereits genannten Capitulare spurium, Anno 847. (Art. 243 des Benedicti Capitulare, liber II.) «*Ut nullus praesumat teloneum, rodaticum, vel pulveraticum recipere. Ut nullus homo praesumat teloneum per vias, nec per villas rodaticum, nec pulveraticum recipere.*»

An gleicher Stelle (Art. 254) werden diejenigen Flussbenützer von der Zollabgabe befreit, welche keine Handelsschiffahrt betreiben: «... *ut nullus praesumat... teloneum... recipere, ... similiter nec de his, qui sine negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad palatium aut in exercitum ducunt.*» – Bestehen Zweifel über die Art solcher Transporte, und damit über die Frage der Erhebung oder Nichterhebung des Zolles, entscheidet der König oder dessen Vertreter: «*Si quid vero fuerit, unde dubitetur, ad placitum nostrum, quod cum missis nostris habituri sumus, interrogetur.*»

Auf diese Weise überwacht der König die Handhabung seines Wasserzollregals im Sinne einer gegebenen Verhältnissen entsprechenden Nutzung, wie aus obigem hervorgehen mag. Widerhandelnden gegenüber behält sich der König die Ausübung der richterlichen Gewalt vor. Dies ist ersichtlich aus Artikel 112 Benedicti Capitularis, additio IV, aus den Jahren 843–847: «*Similiter et de iniustis teloneis ubicumque accipiuntur, sciant se exinde rationem reddituros.*»

*

Die königlichen Befehle über telonei forbanniti finden sich fast ausschliesslich im 9. Jahrhundert. Sie sind aber auch später wieder anzutreffen, wenn auch erst 1123 im Concilium Lateranense, Calixti II, Capit. 17: «*Si quis Romipetas et Peregrinos apostolorum limina et aliorum sanctorum oratoria visitantes capere seu rebus, quas ferunt spoliare, et mercatores novis teloniorum et pedaticorum exactionibus molestare praesumpserit, donec satisfecerit communionem careat christiania.*»

*

Nach diesen Erlassen konnte die Geschichte eines namhaften Zweiges der königlichen Regalien, nämlich der Schifffahrtzoll, verfolgt werden. Dieser ist bereits ein wesentlicher Teil des Wasserregals, das sich als ein fiskalisches Recht des Landesherrn erweist, das auch später in ähnlicher Form immer wieder hervortritt. Die bereits erwähnte Regaldefinition von Hans Fehr spricht von der Möglichkeit der Ausübung dieses Rechts auch durch Dritte; in den bisher erwähnten Erlassen war hiervon noch nichts anzutreffen. Deutlich ist jedoch zu erkennen, dass der König «das nutzbare Hoheitsrecht in einem bestimmten Gebiete grundsätzlich allein in Anspruch nahm». Hier ist das «Gebiet» die Wasserstrasse, soweit der Landesherr dieselbe beherrscht. Der Bezug von Zöllen von den Schiffleuten, welche die Wasserstrassen benützen, ist also das Mittel, das einmal errichtete Hoheitsrecht auf die Wasserstrassen «nutzbar» zu machen.

So ist das fiskalische Zollrecht bereits in dem Versprechen des Papstes Paschalis, vom Jahre VIII als Regal bezeichnet worden ¹⁶⁾: «... Papa precipiet episcopis presentibus in die coronationis eius, ut dimittant regalia regi et regno quae ad regnum pertinebant tempore Karoli, Lodoici, Heinrici et aliorum praedecessorum eius. *Regalia id est* civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, *theloneum*, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes quae manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militia et castra regni.»

*

Über diese erste Aufzählung von Regalien lässt sich sagen, dass dieselbe die Rechtsgrundlagen des Regals nicht erwähnt. Sie stellt vielmehr nur ein Verzeichnis der im 12. Jahrhundert schon vorkommenden Arten des Regals dar, wovon wir Gelegenheit hatten, eine besondere Art, nämlich das Flussregal in seinem Zusammenhang mit der Schifffahrt, kennenzulernen. Einer der gebräuchlichsten Begriffe hierfür heisst also jahrhundertlang unverändert «*theloneum*».

Auch die berühmte *Constitutio de regalibus* von Roncale (1158) ¹⁷⁾ gibt keine Grundlagen der Regalien an, die sie erwähnt. Wie bereits eingangs dieser Untersuchungen bemerkt wurde, ist es also nicht richtig, diese Constitution gleichsam als Grundstein für den Regalbegriff, sei es in zeitlicher oder begrifflicher Hinsicht, anzusehen.

In bezug auf das uns interessierende Regalobjekt, welches in der

vorstehenden Regalaufzählung von IIII als *teloneum* figuriert, bietet die *Constitutio de regalibus* allerdings mehr: Sie nennt die verschiedenen Gebiete der Wassernutzung, *sie nennt die verschiedenen Objekte des Wasserregals*. Der Begriff *teloneum* wird in der *Constitutio de regalibus* wohl beibehalten und bedeutet dort Zoll, sei es Wegzoll oder Flusszoll. Jedoch anstatt «*teloneum*» als Kennwort für die Flussregalität zu belassen, nennt diese *Constitutio* genauere Begriffe für das Flussregal im besonderen, und für das Wasserregal im allgemeinen. Diese Begriffe, aus der *Constitutio de regalibus* herausgegriffen, lauten: *viae publicae, flumina navigabilia, portus, ripatica, navium prestationes, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, piscationum redditus*.

Viae publicae (die späteren Reichsstrassen) können als Dachbegriff auch für die darauffolgenden *flumina navigabilia* angesehen werden, besonders für die Zeit, da die Wasserstrassen wohl eine ebenso grosse Rolle spielten wie die Landstrassen. Auch nennt die *Constitutio de regalibus* den eigentlichen Zoll, welchen die Schiffe zu entrichten hatten, mit *navium prestationes*. Daneben wird genannt *portus* (oft *portatica, portorium* usw.) und *ripatica*, welche beiden Begriffe schon sprachlich auf ihre enge Beziehung zum Wasserregal hinweisen. Diese und andere Bezeichnungen für verschiedene Zollarten, wie *pulveraticum, rodaticum* (die beiden letzteren sind bereits in früher zitierten Erlassen erwähnt worden), scheinen ihren Ursprung in den Einrichtungen des römischen Rechtes zu haben. Zu dieser Frage nimmt Professor Arrigo Solmi wie folgt Stellung¹⁸⁾: «Restano invece numerose e proficue le imposte indirette, desunte dal complesso sistema finanziario romano, le quali colpivano l'entrata e la circolazione dei prodotti e delle merci, destinati al consumo, e il consumo stesso, e venivano comprese nella *dizione generale romana di telonea*. Si hanno così i dazi di confine, esercitati per via del *traffico terrestre o fluviale*: la *decima* o il *portorium* continuavano ad essere riscossi ai passi delle Alpi, per l'ingresso delle merci nel regno, e versata al palazzo regio di Pavia. Il *ripaticum*, quota parte della merce da pagarsi nei porti di transito e di scalo, in parte prosecuzione dell' antico *portorium* interno e i riparii barbarici, preposti alla riscossione, continuano le funzioni dell' antica cura *litorum e portuum*; il *pontaticus*, per il passaggio dei ponti, il *rotaticus* e il *pulveraticus*, per il transito delle vie, ed altri molti tributi di questa natura, gravano indirettamente i prodotti destinati al commercio.»

Der für die verschiedenen Zollarten gültige Begriff *teloneum*,

welcher, nach Solmi, römischen Ursprung hat, ist um die Zeit der *Constitutio de regalibus* für unser Gebiet angewandt worden, was beweisen mag, dass dieser Begriff nicht nur jenseits der Alpen, sondern auch hier heimisch war.¹⁹⁾

Nicht unter den Hauptbegriff *viae publicae* fallen die *piscationum redditus*. Doch bilden sie einen wichtigen Bestandteil des Wasserregals. Wir werden später Zustände antreffen, wo diese Art des Regals mit derjenigen der *viae publicae* in Kollision gerät. Auch dieses Regalobjekt ist keineswegs erst durch die *Constitutio de regalibus* von Roncale begründet worden, was aus späteren Untersuchungen hervorgehen wird; diese gibt uns, wie gesagt, lediglich ein Verzeichnis der im 12. Jahrhundert bestehenden Arten des Wasserregals einerseits, andererseits ein solches der anderen mannigfachen Regalgegenstände, auf die hier nicht einzutreten ist.

Die *Constitutio de regalibus* von Roncale vom Jahre 1158 lautet: «*Regalia sunt haec: Arimanie, viae publicae, flumina navigabilia, et ex quibus fiunt navigabilia, portus, ripatica, vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, monete, mulctarum penarumque compendia, bona vaccantia, et que indignis legibus auferuntur nisi que specialiter quibusdam conceduntur et bona contrahentium incestas nuptias et dampnatorum et proscriptorum secundum quod in novis constitutionibus cavetur et parangariarum et plaustrorum et navium prestationes et extraordinaria collatio ad felicem regalis numinis expeditionem potestas constituendorum magistratuum ad iustitiam expediendam, argentarie et pallatia in civitatibus consuetis, piscationum redditus, et salinarum et bona comitentium crimen maiestatis et dimidium thesauri inventi in loco Caesaris, non data opera, vel in loco religioso, si data opera, dotum ad eum pertineat.*»

b) *Piscatio*

Die Regalbezeichnung für das Fischereirecht findet sich schon im Jahr 949, 209 Jahre vor der roncalischen Constitution. So Nimmegen, Anno 949, Juni 30., Otto I.: «*totam piscationem quam hucusque in Amuson et in Almere ad nostrum regale ius habere videbamus.*»²⁰⁾

In einer Kaiserurkunde von 952 vergab Otto I. «*totam piscationem*». Ferner: Otto I., Quedlinburg, 953: «*Omnem vero piscationem quam in Almere ad nostram regalitatem habuimus pertinentem.*»

Eine Kaiserurkunde Ottos I., Mainz, Anno 953, zählt zu den

«privilegiis regali more... piscatione et venna ²¹⁾ quadam in Ruuera fluvio constructa.»

Otto I., Magdeburg, 906: «Omnia et in omnibus *ad regiam potestatem pertinentibus*, scilicet piscationes, venationes, silvas, terras, fruges et quidquid dici vel nominari potest ad nostram regiam potestatem pertinentem.»

Otto I., Aquapendente, 964, bestätigt dem bischöflichen Stuhl von Padua «*imperiali auctoritate... castella cum turribus et propugnaculis errigere, negotia constituere, molendina componere et publicas aquas ad utilitatem ipsius ecclesiae trahere, piscationes exercere, absque alicuius contradictione.*»

Hieraus ergibt sich allerdings nicht mit voller Sicherheit, dass diese Rechte ursprünglich Regalrechte waren. Nimmt man an, dass diese Rechte einmal von Königen verliehen worden seien, so läge hier ein frühes Beleg vor, dass neben dem Fischregal noch ein anderes Objekt des Wasserregals bestand, das Mühlenbauregal. Objekt ist hier nicht das Wasser selber, sondern die Wasserkraft. Ein Mühlenbauregal ist auch in der roncalischen Constitution noch nicht genannt.

Heinrich II., Bamberg, 1012: «Qui... venationis vel piscationis absque licentia Laureshamensis abbatis exercere presumerit, sciat se ipsi abbati compositurum *imperiale bannum.*»

Heinrich II., Bamberg, 1024: «Nostro imperiali banno precipimus, ut in eadem foresti a nobis constituta nulli venari aut piscari aut quilibet exercere liceat, nisi eiusdem ecclesia permittente pastore.»

Heinrich II., Bamberg, 1020: «Regia potestate et imperiali potentia... hec concedimus omnia cum castellis... salinariis, piscariis, molendinis.»

*

Wenn diese lateinischen Urkunden beweisen, wie ausgesprochen der Landesherr sein Regal über die Fischerei und über die Schifffahrt betont, kann man sich bei der ersten Betrachtung der uns erhaltenen *deutschen* Urkunden wundern, da sie scheinbar einen solchen Anspruch durch den Landesherrn, den Rechtsnachfolger des Königs, nicht darlegen. So stellen die beiden Rechtsbücher, der «Sachsenspiegel» und der «Schwabenspiegel», den Satz auf, dass dasjenige Wasser, welches «stromweise fliesse», für das Fahren und Fischen gemein sei. («Sachsenspiegel», II, 28: «Swelk water strames

vlût, dat ist gemene to varene unde to vischene ynne.» «Schwabenspiegel», Art. 197: «Jegliches wazzers rames fluz ist gemein zu varenne und zu vischene.»)

Diese Sätze bedeuten meiner Ansicht nach keinen Freibrief, welcher so auszulegen wäre, dass jedermann, in Ermangelung jeglicher Oberherrschaft, das Wasser nutzen könnte. Tatsache ist wohl, dass grundsätzlich die Nutzung am Wasser, also am Objekt des Regals, der Allgemeinheit zusteht, jedoch unter der Kontrolle des Landesherrn oder desjenigen, welcher von ihm seinerseits wieder die Regalnutzung erhalten hat, mit der uns bekannten Formel «regia potestate et imperiali banno concedimus...».

Andererseits ist es fraglich, ob hier die beiden anderen uns bekannten Regalobjekte gemeint sind, nämlich als erstes die Fischerei und als zweites die Schifffahrt, so wie sie uns in Verbindung mit dem Flussregal als Handelsschifffahrt begegnet ist. So sieht C. G. Schwab²²⁾ lediglich einen Nutzungsgegenstand: die Fischerei. Er schreibt zu den eben zitierten Sätzen aus dem «Schwabenspiegel»- und «Sachsenspiegel»: «Ohne Zweifel ist hier vom Fahren zum Zwecke des Fischens die Rede, d. h. nicht von der Schifffahrt, denn zum Fahren mit einem Fischerkahn bedarf es keines schiffbaren Stromes.» Sei es nun, dass es sich hier nur um die Fischerei und nicht um die Schifffahrt als solche handelt, oder sei es, dass die Schifffahrt unabhängig von der Fischerei als zweites Nutzungsobjekt anzusehen ist, soviel steht immerhin fest, dass es auch hier eine Kontrolle durch den Landesherrn gibt. Dies beweist uns der «Schwabenspiegel» selber, indem er unmittelbar nach dem schon zitierten Satze folgen lässt: «die vischer sulln ouch nüt das wasser niessen, wan also verre, so si einrst mit dem netze gestrichen mugen uz dem schiffe.» Wir haben hier also die Nutzung des Regals durch die Allgemeinheit; aber eben doch nur unter Befolgung einer mit der Nutzung verbundenen Ordnung.

Es wäre also falsch, zu vermuten, dass die Handhabung des Regals in dieser Zeit gelockert worden wäre, oder dass die Herrschaft über das Regal untergegangen wäre. Dass das Gegenteil der Fall ist, sieht man aus Äusserungen während der Zeit des Interregnums, wo die Regalien sogar die Königsgewalt überdauern. So verabreden deutsche Staaten im Mainzer Städtebündnis (1256), die herrenlos gewordenen Regalien weder sich anzueignen, noch überhaupt zu beeinträchtigen, sondern dem kaiserlos gewordenen Kaiserreich diese nützlichen Institutionen zu erhalten und später unversehrt zurückzugeben; das ist 1273 auch geschehen. Die Stelle lautet: «Bona etiam

regalia regni quamdiu vacaret regnum, totis viribus defendere promissimus, unicuique in sua possessione permanente.»

Ein anderes Merkmal für die Fortdauer des Regalgedankens ist der Umstand, dass bei Handänderungen von Herrschaftsrechten ein örtliches Regalrecht nicht verschenkt, verkauft oder weiter verliehen wird. Das Regalrecht, in nachfolgendem Fall ein mit dem Wasserregal verwandtes Brückenzollrecht, wird nicht veräußert, auch nicht das Flussregal selbst. Mit andern Worten kann also gesagt werden: Wasserrecht ist nicht Herrschaftsrecht. Eine Bestätigung hierfür finden wir in einer Urkunde von 1267, abgefasst in La Tour de Peilz²³⁾. Der Junker von Montenach wird volljährig und damit Herr von Schloss und Herrschaft Montenach. Eine diesbezügliche Urkunde wird dem Schlossherrn vom Bischof von Lausanne ausgestellt, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Wasserrechts an der Broye: «Exepto pedagio et exeptis hiis que tenet a nobis (Episcopo Lausannensi) scilicet *cursum Broye* a ponte de Granges usque ad lacum de Murat, decima de Belfo et de Lochie et de Groler, et pedagio quod recipit apud Corcellis.» Ausdrücklich ist der Lauf der Broye, also der Bachgrund und das darüber laufende Wasser aus der Aufzählung der Herrschaftsrechte von Montagny ausgenommen. Dieser Besitz an laufendem Wasser wäre Reichsgut, ist aber mit andern Regalien häufig an die Kirche verschenkt worden. Weil das Regal unter der Herrschaft des Landesherrn verbleibt²⁴⁾, wohl den Verwalter (Besitzer), jedoch nicht den Eigentümer wechselt, hat es seine grundsätzliche Eigenschaft während Jahrhunderten wahren können. So erkennen wir noch anfangs des 16. Jahrhunderts die Gegenstände des Regals wieder, die wir bereits im 9. und 10. Jahrhundert angetroffen haben. So 1509 in Ulrich Tenglers «Laienspiegel», wo zu den Regalien gezählt werden: «Zöll gemainer strassen, schiffreiche wasserflüss, schifflend, wasserzöll.» Diese Ausdrücke dürften direkt zurückgehen auf die hiervor erwähnten *tolonea, flumina navigabilia, portus und ripatica*.

Den vorhin aufgestellten Grundsatz, dass das Regal in den Händen des Landesherrn verbleibe und durch seine Vergabung an die Kirche oder an eine Grafenherrschaft lediglich eine Verwaltung im Sinne des Königs erhalte, setzt auch Hans Fehr voraus²⁵⁾: «Im 10. Jahrhundert hatte der König über alle Regalien im Breisgau freie Verfügung. Das Berg- und Jagdregal verlieh er zu Beginn des 11. Jahrhunderts an den Bischof von Basel. Die übrigen Regalien, wie das Markt-, Münz-, Zoll- und Stromregal behielt der König in eigener Hand und vergabte Markt-, Münz-, Zoll- und Fischrechte

an seine Günstlinge, ohne in seinem Verfügungsrechte durch die Grafengewalt beschränkt zu sein. Es wird sich noch im 13. Jahrhundert zeigen, dass aus dem Besitz des Grafenamtes ein rechtmässiger Anspruch auf die Regalien nicht gegeben war.»

Ebenso verhält es sich mit dem kirchlichen Anspruch auf die Regalien. Ein solcher war nicht gegeben; selbst die sehr häufigen königlichen Besitzbestätigungen für Kirchen hatten nicht die Wirkung einer Veräusserung königlicher Rechte an die Kirche. Hierüber schreibt Alfons Dopsch ²⁶⁾: «Es ist ja nichts seltenes, dass Bischöfe und Klöster sich um solche Diplome (königliche Besitzbestätigungen für Kirchen) bewarben... Auch wiederholte Bestätigungen desselben Besitzes lassen sich verfolgen. Das war in erster Linie durch die Tatsache begründet, dass die Königsschenkung nur ein beschränktes Eigentumsrecht des Empfängers zur Folge hatte.» Diese Besitzbestätigungen haben nach Dopsch unter anderem den Zweck, eine Entfremdung oder Minderung des königlichen Gutsbestandes zu verhindern.

Wenn aus diesen Darstellungen zu ersehen ist, dass weder der Kirche, noch einer Grafenherrschaft, sondern allein dem König, also dem eigentlichen Landesherrn, die Regalien, insbesondere das Stromregal zustehen, so muss andererseits folgendes festgestellt werden: Der Landesherr selber hat zu seiner Regalausübung wiederum Hilfskräfte nötig. Ihn vertreten und in seinem Sinne handeln die Inhaber fester Plätze, von denen aus das königliche Regal nicht nur mit Einwilligung des Königs genutzt, sondern im Namen des Königs geschützt werden soll. Diesen Gedanken vertritt Karl Howald ²⁷⁾: «See und Fluss waren ursprünglich Eigentum der Krone. Der Verkehr auf denselben war frei, soweit er nicht durch die Ausübung der dem Reiche gewährten Regalien beeinträchtigt wurde.» Daneben führt Howald im einzelnen aus: «Die Behauptung der freien Wasserstrassen liess sich die Berner Regierung schon in sehr früher Zeit angelegen sein. Wir ersehen dies aus dem im Verein mit Strassburg, Basel, Freiburg i. B., Zürich u. a. in den 1330er Jahren unternommenen Kriegszug gegen die Raubfeste Schwanau am Rhein. Wer die festen Plätze längs der Wasserstrassen innehatte, war des Landes Herr.» Howald begründet seine hier zitierte Ansicht über die Wasserstrassen und die darüber bestehende Reichshoheit durch einen Kaufbrief, den Johannes von Bubenberg, der Ältere, am Sankt Andreasabend (28. November) 1360 mit der Stadt Bern über die seinerzeit vom Reich empfangenen Mannlehen an der Matte abschloss. Er trat der Stadt nebst den sogenannten Wasserwerken an

der Matte u. a. auch zu rechtem und bewährtem Mannlehen ab: «den grundt des heiligen riches in der Ara von dem alten graben bi dien walken dur abe untz an den bredier turne, die sweli und den wûr dur aba, die sagen, die blôwen, die mùlinen, die sliffen, die vischentzen, ... und alles daz recht, daz ich da han in der Ara und bi der Ara, daz ich ze manlehen han von dem heiligen riche». ²⁸⁾

Welch entscheidende Rolle die schützende Feste spielt, geht auch aus den Ausführungen Hermann Rennefahrts hervor: «Das Hoheitsrecht erstreckte sich insbesondere darauf, dass der König, bzw. später die Landesherren dafür sorgten, dass der Verkehr auf diesen öffentlichen Strassen ungehindert stattfinden könne. Dazu gehörte Schutz des Landfriedens (Kaufleuten und Reisenden zugunsten), dann das Geleite, das vom König, oder den von ihm mit dem Geleitrecht ausgestatteten Fürsten, Herren und Städten ausgeübt wurde.» ²⁹⁾

Die Tatsache, dass die Landesherren für den ungehinderten Verkehr auf den öffentlichen Strassen zu sorgen hatten, ist keine bloss theoretische Norm, sondern ist im Rechtsbewusstsein des einfachen Volkes verankert als ein Recht, für das es sich zu wehren imstande ist. Wenn 1434 die Untersewner in einem Streit mit den Klosterherren an Kaiser Sigismund gelangen, so wissen die Leute aus dem Volk, welche Instanz hier kompetent ist. Und mehr: Wenn diese Leute das klösterliche Vorgehen (die Errichtung von Fischereivorrichtungen in der Aare, wobei die Schifffahrt verhindert wird) in ihrer Klage in die Worte fassen: «si verbarrent des riches strass in der Are», darf wohl behauptet werden, dass diese einfachen Gewerbetreibenden aus dem Oberland zu Beginn des 15. Jahrhunderts von der Tatsache Kenntnis haben: Es gibt ein Reichsstrassenregal. Dieses wird frühzeitig und mit Überzeugung angerufen, dort wo die Interessen der Schifffahrt gefährdet sind.

Abschliessend lässt sich sagen: Die Reichsstrasse, ein wichtiger Gegenstand des Wasserregals, bedarf des Reichsschutzes oder des Schutzes durch den Landesherrn. Dieser Schutz ist dort wirksamer, wo der Landesherr in der Nähe eine *schützende Feste bereit hat*, von der aus er die Reichsstrasse schützen, sein Geleitrecht üben, den Kaufleuten Geleite geben kann.

Rückblickend auf unsere Untersuchungen ergibt sich: Das Regal über die Reichsstrasse hat sich aus dem ursprünglichen Regal über die schiffbaren Flüsse entwickelt. Vor dem Jahre 1000 wird die Wasserstrasse meist zusammen mit der Fischerei als Regalgegenstand erklärt. Wenn grundsätzlich weit vor der Jahrtausendwende

beide Regalgegenstände (der Strom wie die Fischerei) zusammen zum Wasserregal gehörten, so muss immerhin gesagt werden, dass das Charakteristikum für das Flussregal anfänglich der Flusszoll (teloneum) ist, währenddem die Fischerei unverkennbar und fortwährend als Piscatio bezeichnet wird und als *solche* das Regalobjekt darstellt.

Wo der Begriff «Reichsstrasse» im Volk und beim Landesherrn Wurzeln schlägt, verdrängt er, wenn nicht die Tatsache des Flusszollens, so doch den letzteren als alleinigen und selbständigen Zweck, kurz, als Kern des Flussregals. Zwei Regalzweige sind jetzt deutlich erkennbar: Das *Fischereiregal* und das *Reichsstrassenregal*. Hierzu schreibt Heusler in seinen «Istitutionen»³⁰⁾, indem er die verschiedene Stellung dieser zwei Regalzweige (Fischereiregal und Stromregal) hervorhebt: (Zum Stromregal) «Dort sind die Flüsse und Strassen schliesslich in immer fortschreitender Steigerung der Regalität geradezu als Eigentum des Königs, bzw. des Staates erklärt worden, so dass das Regal selbst sich als Eigentumsrecht äussert.»³¹⁾ (Zum Fischereiregal) «Hier dagegen konnte dieses nicht selber als Eigentumsobjekt bezeichnet werden; es musste dieses Regal als dinglich fundierte Rechtsame gleich der Gerichtsbarkeit, der Vogtei usw. Gegenstand des Eigentums werden.» – Nach Heusler: *In dieser Hinsicht löste sich denn auch notwendig das Fischereirecht von dem Stromregal los.*

In Beziehung auf die schweizerischen Verhältnisse bestätigt P. Wiesendanger³²⁾, was an Hand von Beispielen, welche bereits aufgeführt wurden, zu erkennen ist: «Länger, als die übrigen Regalien blieb das Stromregal beim Reich. Erst seit 1350 hat sich die landesherrliche Gewalt auf Kosten des Reiches mehr und mehr auch der Flüsse bemächtigt. Immerhin finden sich einzelne Bestätigungen des königlichen Stromregals noch bis 1500. In der Zeit, in der die Eidgenossen sich mehr und mehr vom alten Römischen Reiche deutscher Nation trennten, hatte das Schifffahrtsrecht schon eine lange Entwicklung hinter sich, und bereits eine Form angenommen, die jahrhundertlang im Wesentlichen bestehen blieb.»

Mit seinem letzten Satz spricht Wiesendanger aus, was bereits anlässlich unserer Untersuchungen festgestellt werden konnte: Die Konstanz des Wasserregals durch Jahrhunderte hindurch, abgesehen von der oben erwähnten Sonderung des Reichsstrassenregals aus dem anfänglichen Regalgegenstand, dem Flusszoll. Der Grund zu dieser Unveränderlichkeit des Wasserregals ist bereits früher genannt worden: Das Regal verbleibt in den Händen des Königs, bzw.

des Landesherrn, es wird grundsätzlich nicht veräussert. Auch für spätere Jahrhunderte bleibt dieser Grundsatz gewahrt, so dass Wiesendanger in Hinblick auf das Stromregal mit einigem Recht ausspricht ³³⁾: «Bis 1850 waren die schweizerischen Gewässer die Hauptverkehrsadern, die bevorzugte Strasse von damals.»

*

Neben der Fischerei und der Schifffahrt als Regalgegenstände darf ein drittes Regalobjekt nicht unerwähnt bleiben. Es ist das Regal, welches die *Wasserkraft* zum Gegenstand hat. Die Wasserkraft ist uns bereits 964 begegnet im Mühlenregal. Wenn dieses wichtige Regal auch ausserhalb des Rahmens meiner Untersuchungen bleibt, welche sich ausschliesslich mit den zwei andern Regalzweigen zu befassen haben, so wird es immerhin in zwei Fällen beachtet werden müssen: Dort, wo einerseits die Fischerei mit dem Betrieb der Wasserwerke zusammenstösst, und andererseits dort, wo die Rechte der Schifffahrt von denjenigen der Wasserwerke (Mühlen, Bläuen, Sägen usw.) abzugrenzen sind.